

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Luxem



§1 - Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Luxem e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz und das Rettungswesen sowie den Umweltschutz zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die zur Umsetzung folgender Aktionen bzw. Projekte verwendet werden:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Verbandsgemeinde Vordereifel unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Luxem (im folgenden FFW Luxem genannt),
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr am eigenen Ort, bzw. falls nicht vorhanden, Unterstützung der Jugendfeuerwehren, die den in Luxem oder ortsnahe wohnenden möglichen Nachwuchs der FFW Luxem betreuen,
 - d) Förderung der Kooperation der FFW Luxem mit ortsansässigen Vereinen und Verbänden sowie der Ortsgemeinde Luxem
 - e) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel, vorzugsweise im Ort Luxem und den Nachbargemeinden. Vorrangig soll der Verein Mittel für solche Aufgaben bereitstellen, die nicht dem Träger der FFW Luxem (hier Verbandsgemeinde Vordereifel) obliegen.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der dem Einsatzbereich und Zweck der FFW Luxem beteiligten Personen und Institutionen an. Hierzu gehören neben den eingetragenen freiwilligen Einsatzkräften der FFW Luxem auch die Vertreter der Ortsgemeinde (Ortsgemeinderat, Ortsbürgermeister und Bedienstete der Ortsgemeinde), der Träger der FFW Luxem (VG Vordereifel) sowie weitere Einsatzkräfte anderer Dienste im Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Polizei, Rettungs- und Sanitätsdienste).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Einnahmen und Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 - Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Luxem. Die Geschäftsstelle befindet sich postalisch, wenn nicht aus organisatorischen Gründen anderweitig geregelt und entsprechend protokolliert, beim gewählten Vorstandsvorsitzenden. Adresse (Stand 24.5.2019): Mark Schiller, Im Vogelsang 5, 56729 Luxem
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
5. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, nach Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von ordnungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von ordnungsgemäßen Beiträgen trotz zweimaliger, zeitlich angemessener, schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§4 - Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt; er beträgt jedoch mindestens 12,00 € pro Mitglied und angebrochenem Kalenderjahr. Es soll möglichst bargeldlos eingezogen werden. Über künftige Mindesthöhen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim zuständigen Finanzamt erteilt.
3. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§5 - Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern: Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und (falls gewählt) bis zu drei Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung - bei Gründung des Vereins durch die Versammlung der Gründungsmitglieder - für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand im Einvernehmen aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für den Rest der Amtszeit Vertreter bestellen.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 Abs- 2 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und verfügt über Anlagen und Verwendung bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 500,00 €. Höhere Beträge erfordern das Einverständnis der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen als Neinstimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach ordentlicher Einladung zur Sitzung anwesend sind.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§6 - Datenverarbeitung

1. Der Förderverein der FFW Luxem verarbeitet die erhobenen Mitgliederdaten und Termine elektronisch. Die Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen.
2. Die Verwendung der von den Mitgliedern erhobenen Daten dient ausschließlich der Organisation des Vereinslebens und ist zweckgebunden nur den vom Vorstand explizit beauftragten Personen gestattet. Die gesammelten Daten, die Namen der zur Datenverarbeitung zugelassenen Personen und deren genaue Zugriffsrechte und der Zweck der jeweiligen Zugriffe werden vom Vorstand geregelt (**siehe Anlage**) und können von jedem Mitglied jederzeit die eigene Person betreffend eingesehen werden.
3. Die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten und Fotografien, die das einzelne Mitglied betreffen wird explizit und gesondert durch eine Einverständniserklärung geregelt, die von jedem Mitglied unterzeichnet wird. Diese personalifizierte Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung wird durch Bekanntmachung der Einladung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Vornahme der Wahlen und etwaige Satzungsänderungen.
3. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen von Abs. 1.
4. Nach Ablauf von 2 Kalenderjahren findet im ersten Quartal des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied eingeladen wird. Für die Einladungen gelten die Bestimmungen von Abs. 1. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen für die abgelaufenen 2 Jahre.
 - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§9 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Träger, die Verbandsgemeinde Vordereifel, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.